

# Wild-Wissen

## Ergänzungsheft

Das Jagdrecht in Südtirol



**ATHESIA**





SÜDTIROLER  
JAGD  
VERBAND



ASSOCIAZIONE  
Cacciatori  
ALTO ADIGE



*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.*

BIBLIOGRAFISCHE INFORMATION DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOTHEK  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar:  
<http://dnb.d-nb.de>

2019

Alle Rechte vorbehalten

© by Südtiroler Jagdverband

Umschlagillustration: Birte Keil

Fotos: Gottfried Mair (S. 10/11), alle weiteren Südtiroler Jagdverband

Design & Layout: Athesia-Tappeiner Verlag

Druck: Athesia Druck, Bozen

ISBN 978-88-6839-333-5

[www.athesia-tappeiner.com](http://www.athesia-tappeiner.com)

[buchverlag@athesia.it](mailto:buchverlag@athesia.it)

 **designed + produced**  
IN SÜDTIROL

# Wild-Wissen

## Ergänzungsheft

Das Jagdrecht in Südtirol

herausgegeben vom Südtiroler Jagdverband



**ATHESIA** VERLAG



# Jagdrecht im Wandel

Ein Blick zurück zeigt, dass das Jagd- und Waffenrecht kontinuierlichen Änderungen unterliegt. Im Herbst 2018 wurde etwa die Gültigkeit des Waffenpasses von sechs auf fünf Jahre herabgesetzt, gleichzeitig die Anzahl der Sportwaffen, die man aufbewahren darf, von sechs auf zwölf erhöht. Einschneidende Änderungen hat es ebenfalls auf dem Gebiet der Magazinkapazitäten sowie der Waffenmeldung gegeben. Doch auch auf dem Gebiet des Jagdgesetzes – denken wir etwa an die Jagdzeiten, an die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz und an die Landesjagdordnung – stehen fortlaufend Anpassungen auf der Tagesordnung.

Aufgrund dieses ständigen Wandels ist die Idee gereift, das Kapitel zum Jagdrecht vom Hauptwerk „Wild-Wissen“ abzukoppeln und begleitend zu veröffentlichen. Das vorliegende Ergänzungsheft wird im Bedarfsfalle überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht, damit der Prüfungsanwärter stets eine aktuelle Lernunterlage zur Verfügung hat.

*Benedikt Terzer*



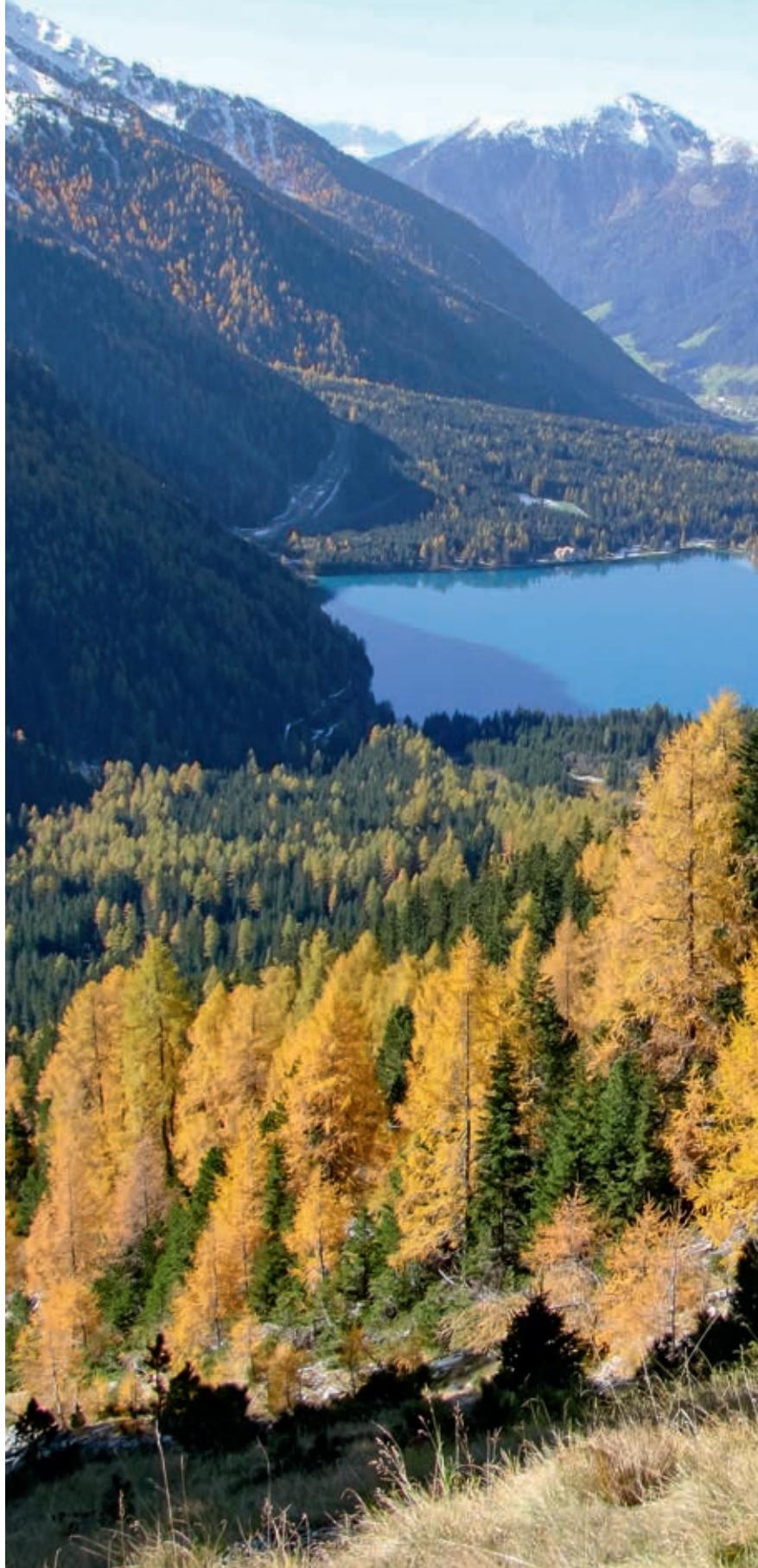
# Inhalt

<b>Das Jagdrecht in Südtirol</b>	10
<b>Jagdrecht in Südtirol</b>	12
Das EU-Recht	12
Zentrale Vorgaben des Staates	12
<b>Landesjagdgesetz</b>	13
Zielsetzung	13
Wild	13
Jagdbare Arten und Jagdzeiten	14
Jagdsystem	15
a) Jagdreviere kraft Gesetzes	15
b) Eigenjagdreviere	16
c) Wildschutzgebiete	16
d) Schongebiete	17
e) Natura-2000-Gebiete (Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes)	17
Naturparks	18
Jagdausübung	19
Verhaltensweise im Wildbezirk	21
Wildunfall	21
Auffinden von Wild	21
Hunde im Wildbezirk	21
Ansitzeinrichtungen	22
Jägernotweg	22
Wildfolge/Nachsuche	22
Zur Jagdausübung erforderliche Dokumente	22
1. Jagdgewehrschein	22
2. Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung	23
3. Jagderlaubnisschein	24
4. Sonderbewilligung	24
Jagd in Italien	26
Jagderlaubnisscheine	26
a) Jahreskarte	26
b) Gastkarte	26
c) Tages- oder Wochenkarte	27

<b>Jagdmittel</b> .....	27
<b>Verbote</b> .....	28
Örtliche Verbote.....	28
Sachliche Verbote.....	28
<b>Wildbrethygiene</b> .....	29
<b>Das 1x1 der Wildbrethygiene</b> .....	31
Wildursprungsschein .....	32
Jagdbehörden.....	32
Die Landesregierung .....	32
Der für die Jagd zuständige Landesrat.....	33
Das Amt für Jagd und Fischerei .....	33
Wildbeobachtungsstelle .....	34
Jagdaufsicht.....	34
Übertretungen und Sanktionen.....	35
Verwaltungsübertretungen .....	35
Straftaten .....	35
Zusatzstrafe.....	36
<b>Jagdliche Verwaltung</b> .....	37
Der Südtiroler Jagdverband .....	37
Organisation des Südtiroler Jagdverbandes – SJV .....	38
Organe auf Revierebene .....	38
Vollversammlung des Reviers .....	38
Reviervorstand.....	39
Revierleiter .....	39
Organe auf Bezirksebene .....	40
Organe auf Landesebene .....	40
Die Landesjagdordnung .....	40
Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen .....	40
Abschussplanung.....	41
Abschussplankommission .....	42
Hegerichtlinien.....	43
Weidgerechte Jagdausübung.....	43
Zuteilung der Abschüsse.....	43
Schussmeldung .....	44
Meldepflicht und Vorzeigen der erlegten Stücke .....	44
Regelung der Nachsuche.....	44
Niederwildjagd.....	45

Kontrolle der Abschusserfüllung.....	45
Hegeschau.....	46
<b>Waffenrecht .....</b>	<b>47</b>
Einteilung der Waffen .....	47
Blankwaffen.....	47
Feuerwaffen .....	47
Kurzwaffen .....	47
Langwaffen .....	48
Jagdgewehrschein .....	48
Konzessionsgebühr.....	50
Verlust des Jagdgewehrscheines .....	51
Erwerb von Waffen und Munition .....	51
Meldung von Waffen und Munition.....	52
Limits beim Erwerb von Waffen und Munition .....	53
Aufbewahrung von Waffen und Munition .....	54
Waffentransport .....	54
Leihgabe von Waffen.....	55
Erbschaft von Waffen .....	56
Auffinden von Waffen .....	56
Ausfuhr von Waffen.....	56
Definitive Ausfuhr .....	56
Zeitweise Ausfuhr.....	56
Einfuhr von Waffen.....	57
Definitive Einfuhr .....	57
Zeitweise Einfuhr .....	57
Europäischer Feuerwaffenpass .....	58
Schießen im Gelände .....	58
Schießen auf Schießständen.....	58
Kennzeichen .....	59
Waffenteile.....	59
Veränderung von Waffen .....	59
<b>Register.....</b>	<b>61</b>

# Das Jagdrecht in Südtirol





# Jagdrecht in Südtirol

Wer zur Jagd geht, setzt eine Vielzahl von rechtlich relevanten Handlungen. Wohl in nur wenigen Tätigkeiten spielen so viele Rechtsbereiche zusammen wie im Weidwerk. Verfassungsrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Waffenrecht, EU-Recht und Internationales Recht reglementieren die Jagd.

Südtirol hat in der Jagd mit dem Zweiten Autonomiestatut aus dem Jahr 1972 primäre Gesetzgebungskompetenz erhalten. Damit kann das Land eigenständig Bestimmungen auf dem Jagdgebiet erlassen, es muss sich jedoch an einige Schranken halten:

## › Das EU-Recht



Die Europäische Union hat in den letzten Jahrzehnten mehrere Richtlinien und Verordnungen erlassen, die auch die Jagd betreffen. So legt die EU beispielsweise in der sogenannten *Vogelrichtlinie* fest, welche Vögel die einzelnen Mitgliedsstaaten bejagen dürfen.

Über die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie* (FFH-Richtlinie) legt die EU unter anderem den Schutzstatus von Säugetieren wie Bär und Wolf, aber auch von Steinbock und Gams fest.

Daneben hat die EU auf dem Gebiet der Wildbrethygiene und auch im Waffenrecht weitreichende Vorgaben erlassen.

## › Zentrale Vorgaben des Staates



Seit dem Jahr 1990 hat das Verfassungsgericht mehrere Urteile gefällt, in denen Südtirol dazu verpflichtet wurde, sich an die wesentlichen Standards des staatlichen Jagdgesetzes zu halten. So darf Südtirol beispielsweise die Jagdzeiten auf Niederwild nicht selbstständig festlegen.

In Südtirol gelten im Bereich der Jagd folgende wesentlichen Bestimmungen:

- › das **Landesgesetz** Nr. 14/1987 über die Wildhege und Jagdausübung, in der Folge „Landesjagdgesetz“ genannt, zuletzt abgeändert im Jahr 2015
- › die **Durchführungsverordnung** zum Landesjagdgesetz

- › die **Landesjagdordnung** (Detailvorschriften über die Jagd gemäß Art. 24 des Landesjagdgesetzes)
- › die staatlichen Vorschriften in den Bereichen Strafrecht und öffentliche Sicherheit sowie Waffen
- › einzelne Vorschriften des staatlichen Jagdgesetzes

## Landesjagdgesetz

Das Landesgesetz zur Jagd wurde im Jahr 1987 verabschiedet. Auch wenn es im Laufe der Jahre mehrmals geringfügig abgeändert wurde, ist es auch heute noch der Grundstein des Südtiroler Jagdwesens.



## Zielsetzung

Ziel des Landesjagdgesetzes sind:

- › Regelung der Jagdausübung und deren Überwachung
- › Schutz, Erhaltung und Verbesserung eines angemessenen Wildbestandes
- › Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Wild- und Jagdschäden im Allgemeininteresse

Das Landesjagdgesetz setzt für den Bereich Jagd folgende EU-Richtlinien um: die Vogelrichtlinie, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Zoo-Richtlinie.

## Wild

Unter Wild versteht das Landesjagdgesetz die frei lebenden, sich ständig oder vorübergehend in Südtirol aufhaltenden Säugetiere (Haarwild) und Vögel (Federwild). Nicht zum Wild gehören Maulwürfe, Ratten, Langschwanz- und Wühlmäuse.

Das Wild gehört zum unverfügbaren Vermögen des Staates und wird vom Land verwaltet. Rechtmäßig erlegtes Wild geht in das Eigentum des Erlegers über.

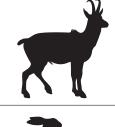
Widerrechtlich erlegtes oder gefangenes jagdbares Wild gehört dem Verwalter des Wildbezirkes, dem es entnommen wurde.

### Jagdbare Arten und Jagdzeiten

Gemäß Landesjagdgesetz sind das Töten und Fangen jeder Art von Haarwild oder Federwild verboten. Davon ausgenommen sind jene 27 Wildarten, die in Südtirol unter bestimmten Voraussetzungen bejagt werden dürfen.

Die Jagd ist von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Die Jagd auf Niederwild ist nur an drei Tagen freier Wahl in der Woche erlaubt und jeder Jagntag muss vorher auf dem Kontrollkalender vermerkt werden. Lediglich Schalenwild darf innerhalb der jeweiligen Jagdzeit an allen Tagen bejagt werden.

Auslesejagd- und Jagdzeiten 2019											
		Wildart	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan '20
	ältere Hirsche								15.		
	Järlingshirsche								15.		
	Schmaltiere und Geltiere								15.		
	führende Tiere und Kälber								15.		
	ältere Rehböcke		15.					20.			
	Rehbockjärlinge							20.			
	Schmalgeißen und Geltgeißen									15.	
	führende Geißen und Kitze									15.	
	Gamsböcke									15.	
	Gamsgeißen auch samt Kitz									15.	
	Gamsjahrlinge									15.	
	Feldhasen					3. Sonntag			15.		
	Schneehasen										
	Füchse					3. Sonntag					
	Schwarzwild										
	Spielhahnen, Steinhühner							15.		15.	
	Schnehühner										
	Fasanen, Wachteln, Ringeltauben, Stockenten, Knäkenten, Krickenten, Blässhühner, Waldschnepfen, Eichelhäher, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Amseln									15.	
	Wacholderdrosseln, Singdrosseln*									15.	20*

Erstellt im Feb 2019

\* bis zum 20.1. im Obst- und Weinbaugebiet, an nicht mehr als 3 Tagen pro Woche mit Jagdverbot an jedem Di und Fr

In den Obst- und Weinbaugebieten, die das für die Jagd zuständige Landesamt nach Anhören der Landeabteilung Landwirtschaft festlegt, ist die Bejagung der Sing- und Wacholderdrossel bis zum 20. Jänner an drei Tagen in der Woche, ausgenommen Dienstag und Freitag, erlaubt. In bestimmten Fällen (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit, erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, Gefährdung des ökologischen Gleichgewichtes) kann der zuständige Landesrat auch nicht jagdbare Säugetiere und Vögel zum Abschuss freigeben. Auch kann der zuständige Landesrat bei entsprechender Begründung die Entnahme jagdbarer Wildarten (z.B. Fuchs) außerhalb der gesetzlichen Jagdzeit genehmigen. Vor dem Erlass eines Entnahmedekretes muss sowohl bei der Wildbeobachtungsstelle des Landes als auch bei der Höheren Anstalt für Umweltschutz und Forschung in Rom (ISPRA) ein Gutachten eingeholt werden.

### **Jagdsystem**

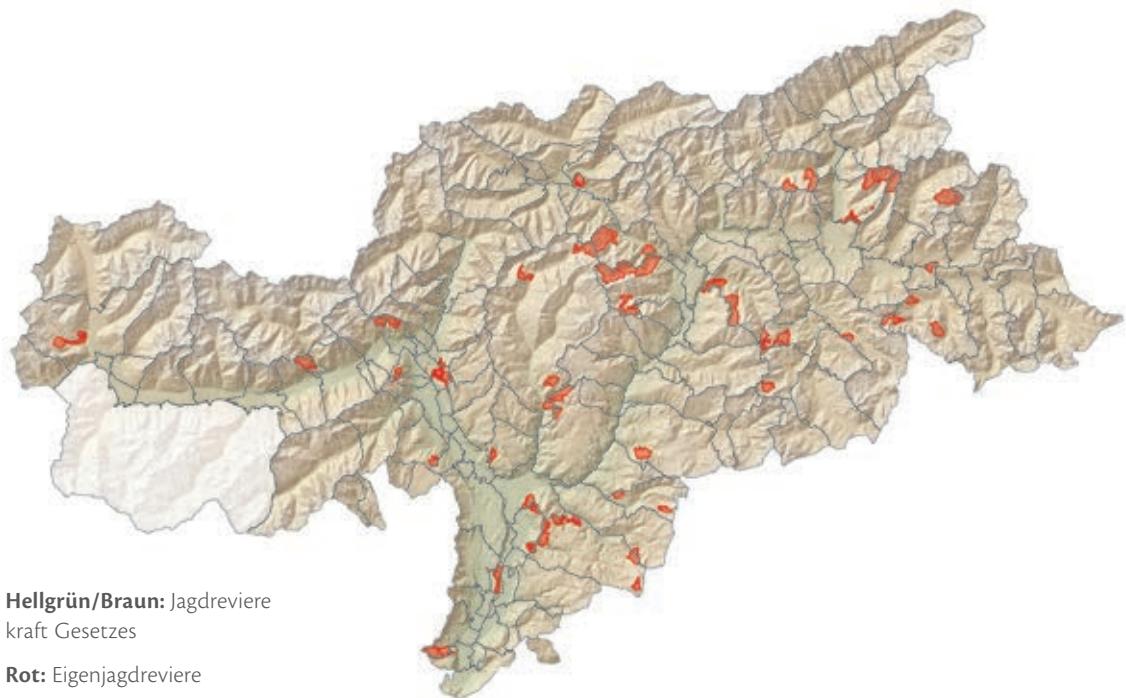
Die gesamte Landesfläche Südtirols ist in folgende fünf Wildbezirke unterteilt:

- a) Jagdreviere kraft Gesetzes**
- b) Eigenjagdreviere**
- c) Wildschutzgebiete**
- d) Schongebiete**
- e) Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes  
(Natura-2000-Gebiete)**

#### **a) Jagdreviere kraft Gesetzes**

In den 116 Gemeinden Südtirols gibt es 145 Jagdreviere kraft Gesetzes. In einigen Gemeinden gibt es aufgrund von Revierteilungen mehrere Jagdreviere. So gibt es beispielsweise in der Gemeinde Freienfeld gleich vier Jagdreviere, nämlich Stilfes, Mauls, Trens und Elzenbaum. Die durchschnittliche Reviergröße beträgt 4.200 Hektar. Das größte Jagdrevier ist Sarntal mit rund 30.000 Hektar, das kleinste Revier ist Waidbruck mit rund 230 Hektar.

Insgesamt nehmen die Jagdreviere kraft Gesetzes rund 609.000 Hektar ein und umfassen somit 82 % der Südtiroler Landesfläche.



**Hellgrün/Braun:** Jagdreviere kraft Gesetzes

**Rot:** Eigenjagdreviere

**Weiß:** Nationalpark Stilfser Joch

### b) Eigenjagdreviere

In Südtirol gibt es 51 historisch gewachsene Eigenjagdreviere. Das für die Jagd zuständige Landesamt verlängert bei ordnungsgemäßer Verwaltung die Konzession der einzelnen Eigenjagdreviere für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren.

Eigenjagdreviere können vom Inhaber der Jagderlaubnis verpachtet werden. Die Pachtverträge werden nach ihrer Genehmigung durch das für die Jagd zuständige Landesamt rechtswirksam.

Die Eigenjagdreviere umfassen insgesamt etwa 14.300 Hektar, was 2 % der Landesfläche entspricht.

### c) Wildschutzgebiete

Wildschutzgebiete sind die mit Landesgesetz (Landschaftsschutzgesetz) geschützten Biotope sowie die Liegenschaften, welche vom ehemaligen Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung in die heutige Agentur Landesdomäne übergegangen sind.

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten. In den geschützten Biotopen, die größer als zehn Hektar sind oder direkt an den Stilfser-Joch-Nationalpark angrenzen, sind die Regulierung des jagdbaren Schalenwildes sowie der Fuchsabschuss erlaubt.

Die geschützten Biotope umfassen eine Fläche von knapp 3.000 Hektar, die vorhin genannten Liegenschaften der Agentur Landesdomäne rund 65.000 Hektar.

#### **d) Schongebiete**

In Schongebieten ist es verboten zu jagen, das Wild zu beunruhigen oder ihm Schaden zuzufügen. Der Stilfser-Joch-Nationalpark ist Schongebiet kraft Gesetzes. Er umfasst rund 52.000 Hektar und damit 7 % der Südtiroler Landesfläche.

Um die Wildschäden zu reduzieren und das ökologische Gleichgewicht wiederherzustellen, findet im Nationalpark Stilfser Joch seit rund zwei Jahrzehnten eine Rotwildregulierung durch Parkpersonal und sogenannte Entnahmespezialisten statt. Letztere sind im Parkgebiet ansässige Jäger, die eine eigene Zusatzausbildung absolviert haben.

#### **e) Natura-2000-Gebiete (Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes)**

Die Natura-2000-Gebiete sind kein eigenständiger Wildbezirk. Es handelt sich hierbei um Flächen, die innerhalb von Schongebieten, Wildschutzgebieten, Jagdrevieren kraft Gesetzes und Eigenjagdrevieren ausgewiesen sind.

Als Natura-2000-Gebiet ist beispielsweise ein Großteil des Nationalparks Stilfser Joch ausgewiesen. Insgesamt sind in Südtirol rund 150.000 Hektar und damit 20 % der Landesfläche sogenannte Natura-2000-Gebiete. Der überwiegende Teil sind Besondere Schutzgebiete (BSG) gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU oder gemäß Vogelrichtlinie oder beider Richtlinien.

In den Natura-2000-Gebieten, die in Jagdrevieren kraft Gesetzes oder in Eigenjagdrevieren liegen, ist die Jagdausübung, mit Ausnahme der Jagd auf Zugvögel, erlaubt. Aufgrund einer staatlichen Vorgabe ist zudem die Bejagung des Schneehuhns untersagt. Einschränkungen gibt es außerdem in Bezug auf die Munition: In den Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes ist die Verwendung von Plastikhülsen verboten.



**Gelb:** Natura-2000-Gebiete

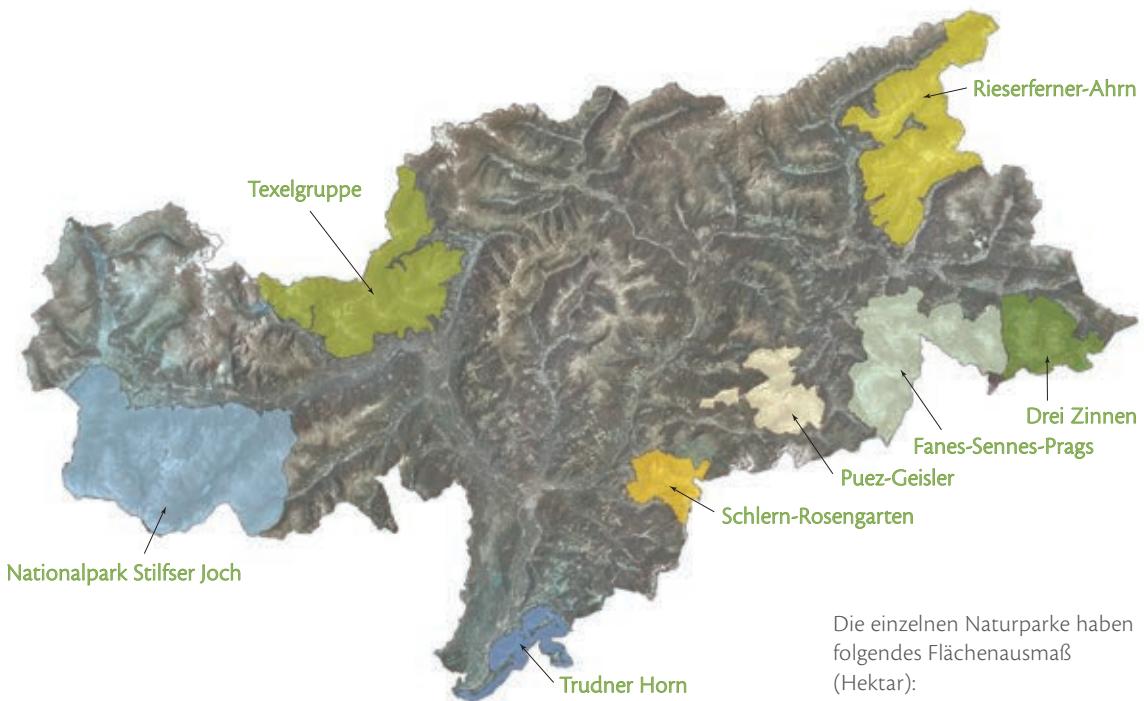
Innerhalb der Feuchtgebiete ist außerdem die Verwendung von Bleischröten verboten.

In den Natura-2000-Gebieten, die innerhalb von Wildschutzgebieten oder des Schongebiets des Nationalpark Stilfser Joch liegen, kommen die einschränkenderen jagdlichen Bestimmungen zur Anwendung, die unter c) und d) beschrieben wurden.

### Naturparks

In Südtirol gibt es folgende sieben Naturparks:

- › Naturpark Schlern-Rosengarten
- › Naturpark Texelgruppe
- › Naturpark Puez-Geisler
- › Naturpark Fanes-Sennes-Prags
- › Naturpark Trudner Horn
- › Naturpark Drei Zinnen
- › Naturpark Rieserferner-Ahrn



In den Naturparks ist die Jagdausübung gemäß der Unterschutzstellungsdekrete erlaubt. Die Flächen der Naturparks sind gleichzeitig auch als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen (mit Ausnahme einiger Flächen im Naturpark Texelgruppe). Damit gelten in den Naturparks in Bezug auf die jagdbaren Arten und die Munition jene Einschränkungen, die unter Buchstabe e) (Natura-2000-Gebiete) erwähnt wurden.

Die sieben Naturparks erstrecken sich über eine Fläche von rund 124.000 Hektar. Sie sind im Landesjagdgesetz keiner Einteilung zugeordnet und stellen keinen eigenen Wildbezirk dar.

### Jagdausübung

Unter Jagdausübung versteht man im Sinne des Jagdgesetzes jede Tätigkeit, die auf das Erlegen oder Fangen von Wild mit Waffen oder Fanggeräten ausgerichtet ist.

Wild außerhalb der gesetzlich geregelten Jagdausübung zu töten oder fangen ist verboten, es sei denn, es geschieht durch Zufall oder höhere Gewalt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Autolenker unabsichtlich ein Reh totfährt.

Die einzelnen Naturparks haben folgendes Flächenausmaß (Hektar):

<b>Texelgruppe:</b>	31.391
<b>Schlern-Rosengarten:</b>	7291
<b>Trudner-Horn:</b>	6851
<b>Puez-Geisler:</b>	10.722
<b>Fanes-Sennes:</b>	25.433
<b>Drei Zinnen:</b>	11.981
<b>Rieserferner-Ahrn:</b>	31.320
<b>Gesamt:</b>	<b>124.989</b>

Als Jagdausübender gilt, wer mit Waffen oder Vorrichtungen, die zum Fangen oder Erlegen von Wild bestimmt sind oder dies erleichtern, den Wildbezirk durchstreift oder sich darin – in der Absicht, Wild zu fangen oder zu erlegen – aufhält.

Nicht als Jagdausübung gelten die bewilligte Nachsuche nach krank geschossenem jagdbarem Wild sowie das Töten von jagdbarem Wild bei offensichtlicher Notwendigkeit durch die mit dem Jagdschutz betrauten Personen oder durch Jäger.

Eine offensichtliche Notwendigkeit liegt vor, wenn der Abschuss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Das kann zutreffen, wenn das Stück so schwer krank ist, dass es sein natürliches Fluchtverhalten völlig verloren hat.

Bei der bewilligten Nachsuche und beim Abschuss im Falle einer offensichtlichen Notwendigkeit müssen die gesetzlichen Sicherheitsabstände, die für die Jagdausübung gelten, nicht eingehalten werden. Doch Vorsicht: Die Schussabgabe im bewohnten Gebiet sowie in Richtung öffentlicher Straßen bzw. längs und auf denselben (ausgenommen Forst-, Fahrrad- und Güterwege) ist gemäß Strafgesetzbuch verboten. An diesen Orten darf nur Schüsse abgeben, wer über eine entsprechende Genehmigung der Sicherheitsbehörde verfügt.

Die Jagd darf nur ausüben, wer das 18. Lebensjahr vollendet, den Jagdgewehrschein besitzt und eine Jagdhaftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen hat. Außerdem muss der Jagdausübende einen gültigen Jagderlaubnisschein für das betreffende Jagdgebiet vorweisen können (Jahres- oder Gastkarte bzw. Tages- oder Wochenkarte) sowie die jährliche Konzessionsgebühr für den Jagdgewehrschein eingezahlt haben.

Während der Jagdausübung müssen alle vorgeschriebenen Dokumente mitgeführt und auf Verlangen der Jagdschutzorgane vorgezeigt werden.

Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, darf der Jungjäger im ersten Jahr nach Ausstellung des ersten Jagderlaubnisscheines (Jahres- oder Gastkarte) nur in Begleitung eines anderen Jägers, der seit mindestens drei Jahren einen gültigen Jagderlaubnisschein für das betreffende Revier besitzt, bejagen. Alternativ kann auch der örtlich zuständige hauptberufliche Jagdaufseher den Jungjäger begleiten.

**Benedikt Terzer** ist Jurist und Direktor des Südtiroler Jagdverbandes. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Autonomie-, Jagd- und Waffenrecht. Er ist Autor mehrerer einschlägiger Publikationen.



**Wem** gehört das Wild?



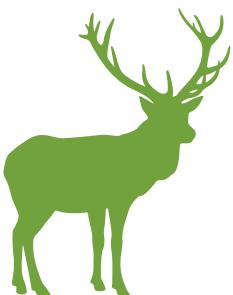
**Wer** darf in Südtirol auf die Jagd gehen?

**Welche Dokumente** sind für die Jagdausübung erforderlich?

**Welche Waffen** sind für die Jagdausübung zulässig?

Unter welchen **Voraussetzungen** darf man Wildbret verkaufen?

Das Ergänzungsheft zum Lernbuch „Wild-Wissen“ des Südtiroler Jagdverbandes beschäftigt sich mit diesen und vielen weiteren Fragen zum Jagdrecht in Südtirol. Didaktisch wertvoll aufbereitet, soll damit sowohl dem Jagscheinanwärter als auch dem Jäger der Zugang zu den gesetzlichen Regelungen erleichtert werden.



ISBN 978-88-6839-333-5

9 788868 393335

athesia-tappeiner.com

9,90 € (D/A)